

**Gustav Esslinger und Gertrud Amos:
»Rassenschande« oder die
mörderische Zerstörung einer Liebe**



Neujahr 1925 im Foyer des Stuttgarter Schauspielhauses. Eine junge Frau steht um Karten an. Die Karten der für sie erschwinglichen Preisklasse sind ausverkauft. Beim Verlassen des Kassenraums wird sie von einem älteren Herrn angesprochen. Er lädt sie in den Stadtgarten ein und hält sie frei. Es bleibt nicht bei diesem ersten Treffen. Sie verabreden sich regelmäßig, unternehmen gemeinsame Wanderungen, besuchen Lokale wie Banzhaf, Victoria oder das Weinlokal Wicker in der Kanalstraße. Irgendwann lädt er sie in seine Privatwohnung ein, die Liebesdinge nehmen ihren Lauf, sie werden ein Liebespaar. Wen ging das etwas an?

Sie, Gertrud Amos, ist 24 Jahre alt, 1901 geboren und aufgewachsen in Weiler im Kreis Schorndorf, wo ihr inzwischen verstorbener Vater Bürgermeister war. Sie – »ein damals unbescholtenes Mädchen« – zieht mit ihrer Mutter nach Stuttgart, mit der sie in der Traubenstraße wohnt. Sie beginnt 1918 eine Verwaltungsausbildung bei der Stadt Stuttgart, ist seit 1922 planmäßig und unbefristet als Beamtin beim Städtischen Wohlfahrtsamt angestellt. Sie ist tüchtig, bekommt durchweg gute Beurteilungen von ihren Vorgesetzten und schafft es im Lauf der Jahre bis zur Kanzleisekretärin im Vorzimmer des Amtsleiters. Die Witwenpension der Mutter reicht gerade für die monatliche Miete. Die Kosten des gemeinsamen Haushaltes bestreitet die Tochter.

Er, Gustav Esslinger, ist 50 Jahre alt, stammt »aus bester Familie«. Sein Vater Emil Esslinger, seit 1868 verheiratet mit Fanny Esslinger, geb. Oppenheimer, ist im Städtischen Adressbuch verzeichnet als »Banquier und Inhaber der Firma Esslinger & Cie.«. 1875, im Geburtsjahr Gustav Esslingers, wohnt die Familie in der Marienstraße 25, zieht alle paar Jahre um, lebt in der Schellingstraße, in der Keplerstraße und in der Kreuserstraße, bis sie schließlich 1911 das noble Jugendstilhaus im Herdweg 35 bezieht. Seit 1901 ist Gustav Esslinger als Rechtsanwalt am Landgericht, später auch am Oberlandesgericht zugelassen. Seine Kanzlei führt er bis 1904 in der Charlottenstraße 3, danach in der Königstraße 51. Ob er dort oder im Haus seiner seit 1916 verwitweten Mutter im Herdweg wohnte, ist unklar. Er lebt als Junggeselle, jüngeren Frauen nicht abgeneigt. Ob er Gertrud Amos treu ist? Sie jedenfalls betrachtet ihre Beziehung zu Gustav Esslinger als ernstes Liebesverhältnis, sie habe »keinen Anlass zu Zweifeln darüber gehabt, dass Esslinger nicht ein anständiger Mann sei«, erklärt sie später und sie habe damit gerechnet, dass Esslinger sie heirate, zumal Esslinger »mit ihr in verschiedenen ihm näher stehenden Familien verkehrte, als wäre sie seine künftige Frau«. Doch »zu einer Heirat will sie nicht gedrängt haben, weil die jetzt 92-jährige Mutter die Heirat wegen des Standesunterschieds und der Religionsverschiedenheit als Missheirat angesehen hätte«. Sie habe »übrigens lange nicht gewusst, dass Esslinger Jude war«. Wen ging das auch etwas an?

Zur Staatssache wurde diese Liebesgeschichte 1933, als die Nazis die Macht ergriffen und mit ihnen der Wahn von Rassenreinheit zur Staatsdoktrin wurde. Esslinger wird von Kollegen bei der Anwaltskammer angezeigt und im »Stürmer« öffentlich angegriffen. Gertrud Amos wird als städtische Beamtin überprüft anlässlich des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Sie muss den »Ariernachweis« erbringen und erbringt ihn. Am 1. Mai 1933 wird sie in die NSDAP aufgenommen. Will sie so ihre Liebe schützen? Die Prüfungsstelle des Staatsministeriums teilt ihr am 20. Juli 1933 mit, sie sei beanstandet worden, weil sie seit einigen Jahren mit einem jüdischen Rechtsanwalt verkehre. Am 24. Juli 1933 gibt sie in einer dienstlichen Erklärung gegenüber der Prüfungsstelle des Staatsministeriums den Abbruch ihrer Beziehung mit Esslinger zu Protokoll. Dennoch wird sie am 15. Januar 1934 strafversetzt zur Abteilung Wasserwerk der Technischen Werke Stuttgart, »wegen Verkehr mit dem Juden Esslinger«.

Gustav Esslinger wird am 2. September 1933 in »Schutzhaft« genommen und bis November im KZ Heuberg »wegen seiner anstößigen Lebensweise« festgehalten. Als er im November aus der Haft zurückkehrt, treffen sich die beiden wieder. Drei Jahre später wird sie in ihrem Disziplinarprozess vom Vorsitzenden der Dienststrafkammer gefragt, wie es zur Wiederaufnahme der Beziehungen gekommen sei. Hierzu erklärt sie: »Esslinger habe ihr



Altes Foto vom Herdweg 35: das Haus links im Bild an der Ecke zur Hölderlinstraße ist der Herdweg 35, wo Gustav Esslinger u. a. gewohnt hat. Das Haus wurde im Krieg zerstört

nach seiner Entlassung aus der Schutzhaft im Lager Heuberg ein Telegramm geschickt, in welchem er sie ins Zeppelin-Hotel einlud. Es sei ein rein menschliches Gefühl gewesen, welches sie bestimmt habe, dieser Einladung nachzukommen. Sie habe dabei gar nicht daran gedacht, dass Esslinger die Beziehungen zu ihr neu anbahnen wollte«. Vorsitzender: »Haben Sie denn gar nicht daran gedacht, was diese Begegnung mit Esslinger in einem öffentlichen Lokal für Folgen für Sie auslösen könnte?« – Amos: Das Mitleid habe sie bewegt. Esslinger sei immer anständig zu ihr gewesen. Sie hätte es deshalb nicht übers Herz bringen können, ihn in seiner Not sitzen zu lassen. Die beiden treffen sich wieder regelmäßig. Doch sie will jetzt Klarheit. Als sie ihm erklärte, sagt sie in ihrem Prozess aus, »sie könne die Beziehungen zu ihm nur fortsetzen, wenn sie ein Ziel vor Augen habe, wies er, wie schon früher, darauf hin, dass er seiner alten Mutter zu Lebzeiten den Schmerz nicht antun wolle, sie zu heiraten, weil er wisse, dass sie diese

Verbindung nicht wünsche und nicht als standesgemäß ansehe. Die Amos fasste dies dahin auf, dass sie auf eine Heirat nach dem Tode der Mutter Esslinger rechnen dürfe«. Es spricht vieles dafür, dass er es mit ihr ernst meinte. Jedenfalls will er sie materiell absichern. Am 17. März 1935 verfügt er in seinem Testament lebenslangen, durch Eintragung ins Grundbuch zu sichernden Nießbrauch für das ihm gehörende Gebäude Wächterstraße 7 für Gertrud Amos. Kurz davor hatte er auf seine Zulassung als Rechtsanwalt zugunsten von Dr. Ernst Einstein verzichtet, der als Jude aus dem Staatsdienst entlassen worden war, und war in die Landhausstraße 60 umgezogen. Dort besucht ihn Gertrud Amos regelmäßig. Dort werden sie über ihre Perspektiven verhandelt haben. Hätte ihm eine Heirat das Leben retten können? Juden aus Mischehen wurden länger verschont.

Die Frage ist müßig. Am 15. September 1935 werden die rassistischen Nürnberger Gesetze, darunter das Blutschutzgesetz erlassen. Mit der Begründung, deutsches Blut und deutsche Ehre zu schützen, wurden Ehen und außereheliche Beziehungen von Juden und »Artfremden« mit Staatsangehörigen »deutschen oder artverwandten Blutes« gesetzlich verboten. Verbotswidrig handelnde Männer wurden wegen »Rassenschande« mit einer Gefängnis- oder Zuchthausstrafe belegt, wobei nach dem Wortlaut der rassegesetzlichen Regelungen als außerehelicher Verkehr nur der Geschlechtsverkehr galt.

Die Situation des Liebespaars wurde unerträglich. Ende September fahren die beiden nach Schenkenzell, mieten sich im Gasthof Sonne in getrennten Zimmern und unter falschem Namen ein, geben sich als Onkel und Nichte aus. In der Anklageschrift des Disziplinarverfahrens gegen Gertrud Amos wird hierzu ausgeführt: »Nach dem Erlass des Nürnberger Gesetzes zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 und zwar bei dem Aufenthalt in Schenkenzell Ende September 1935 hat Esslinger der Beschuldigten einen Vortrag über die Bestimmungen der Nürnberger Gesetze gehalten und erklärt, dass nur der normale Geschlechtsverkehr unter Strafe gestellt sei. Daraufhin sei gegenseitig alles in geschlechtlicher Beziehung unterlassen worden.« Doch sie treffen sich weiter, fahren im Frühjahr 1936 einige Tage nach Schenkenzell und Schiltach, treffen sich zu langen Spaziergängen von der Doggenburg zur Solitude und zu einem Ausflug von Schorndorf nach Lorch. Zu geschlechtlichen Beziehungen sei es dabei nicht gekommen, sagt Amos später unter Eid aus.

Nur einmal bei einem Ausflug nach Welzheim im Mai 1936 geben sie ihrem Begehren nach, wie Gertrud Amos in den Verhören und im Prozess eingesteht. »In dieser Zeit« – heißt es später im Urteil gegen Esslinger – »machten sie aber ... nach dem Mittagessen einen Spaziergang, da es heiß war zog sie auf einer Wiese ihren Rock aus, sie küssten sich und es kam zu einer geschlechtlichen Erregung ...« Die Gestapo in den Verhören und die

Richter im Prozess weiden sich später förmlich an den Details dieses »Vorfalls, über den nähere Feststellungen getroffen werden konnten«, sie ergeben sich in spitzfindigen Unterscheidungen zwischen »normalem« und »anormalem oder widernatürlichem Geschlechtsverkehr«, und sie finden hier den Hebel, um deren Liebe und Leben zu zerstören.

Ebenfalls im Mai werden die beiden bei einem Spaziergang im Feuerbacher Tal beobachtet und am 11. Mai 1936 beim Polizeipräsidium vom Kaufmann Heinrich Struhberg angezeigt. Am 27. Juni 1936 wird Esslinger verhaftet, er kommt in Untersuchungshaft ins Amtsgerichtsgefängnis Stuttgart I. Ende Juli wird Gertrud Amos vernommen, am 3. August 1936 »aus rassepolitischen Gründen« vom Dienst suspendiert und am 28. August 1936 im Schnellverfahren aus der NSDAP ausgeschlossen.

Das Thema »Rassenschande« wird im Sommer 1936 von der Stuttgarter Presse ausgeschlachtet. Neben Esslinger wird Dr. Theodor Holzinger, einem jüdischen Arzt, der Prozess gemacht. »Trotz intensivster Aufklärung des deutschen Volkes über den nationalsozialistischen Rassegedanken«, schreibt der NS-Kurier am 21. August 1936, »finden sich immer wieder deutsche Frauen, die sich mit Juden einlassen, und so das Ihrige dazu beitragen, dass Juden sich heute noch der Rassenschande schuldig machen können. ... Deutsche Menschen verbitten es sich, dass Juden und artvergessene Frauen ihr Anstandsgefühl beleidigen.«

Am 6. Oktober 1936 wird Gustav Esslinger der Prozess gemacht vor der 3. Großen Strafkammer des Landgerichts Stuttgart. Über ihn und seine langjährige Liebe halten Gericht der Landgerichtsdirektor Huzel als Vorsitzender, der Landgerichtsrat von Houwald und der Amtsrichter Flohr als beisitzende Richter, der Verlagsbuchhändler Erich Gussmann und der Straßenwart Johannes Früh als Schöffen. Staatsanwalt Wendling vertritt die Anklage. Obersekretär Seis fungiert als Urkundsbeamter.

Gustav Esslinger wird wegen Rassenschande zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und zwei Monaten verurteilt. Von einer Zuchthausstrafe wird abgesehen, »weil ein besonders schwerer Fall nicht vorliegt«. In ihrer Urteilsbegründung verbiegen die Richter sogar das nazistische Blutschutzgesetz, um eine Verurteilung rechtfertigen zu können: »Nach § 11 der AusführungsVO zum Blutschutzgesetz ist Verkehr nur der Geschlechtsverkehr. Unzüchtige Handlungen fallen nicht unter diesen Begriff. Andererseits ist aber darunter nicht nur der normale Geschlechtsverkehr (Beischlaf, Vereinigung der beiderseitigen Geschlechtsteile) zu verstehen, sondern jede Art beischlafähnlicher Handlungen. Für den normalen Geschlechtsverkehr wird das Wort Beischlaf verwendet. Wenn hier das Wort Geschlechtsverkehr verwendet worden ist, so ergibt sich schon hieraus, dass der Begriff ein Weiterer sein soll. Auch der gewöhnliche Sprachgebrauch redet vom normalen und anormalen oder widernatürlichen Geschlechtsverkehr, benützt also

dieses Wort für beischlafähnliche Handlungen. ... Würde man den Nachweis einer Vereinigung der Geschlechtsteile verlangen, so wäre dieser Nachweis meist schwer zu erbringen, und den Angeklagten wäre es außerordentlich leicht gemacht, sich herauszureden. Wenn auch die Gefahr, dass durch derartige Handlungen Mischlinge entstehen, so gut wie ausgeschlossen ist, so ist doch die Gefahr, dass es in solchen Fällen in der geschlechtlichen Erregung dann zur Vereinigung der Geschlechtsteile kommt, sehr groß. Auch bedeuten solche Handlungen eine schwere Schändung der deutschen Frau und einen Angriff auf die deutsche Ehre, auch wenn die Frau einverstanden ist.«

Diese extrem erweiternde Rechtsauslegung – gängige Praxis in allen Rasse-schandeprozessen der Landgerichte und 1938 vom Reichsgericht sanktioniert – dient nur der entscheidenden Feststellung: »Danach ist es also bei dem Welzheimer Ausflug zum ›Geschlechtsverkehr‹ zwischen dem Angeklagten und der Zeugin Amos gekommen.«

Gegen Gertrud Amos wird ein Disziplinarverfahren eröffnet, sie wird entlassen, verliert Arbeit und Pensionsansprüche. Im Urteil ihres Dienststrafverfahrens vom 5. November 1936 wird zunächst – fast bedauernd – festgestellt: »Eine gerichtliche Bestrafung der Beschuldigten Amos kam nicht in Frage, da der Geschlechtsverkehr zwischen Staatsangehörigen deutschen Blutes und Juden nach § 2 des Gesetzes wohl auch für den weiblichen Teil verboten, aber nach § 5 Abs. 2 des Blutschutzgesetzes nur für den Mann strafbar ist.« Dann wird der Stab über sie gebrochen: »Die Beschuldigte hat sich durch dieses artvergessene Verhalten eines schweren Dienstvergehens schuldig gemacht. ... Die Beschuldigte hat durch dieses Verhalten gezeigt, dass ihr das Gefühl für weibliche Würde, besonders aber für rassische Reinheit, abgeht. Sie hat damit einem der Hauptgrundsätze der nationalsozialistischen Weltanschauung, die jede geschlechtliche Vermischung mit Juden ablehnt, zuwidergehandelt, obwohl sie sich seit dem Jahr 1933 der Unstatthaftigkeit ihres Verhältnisses mit Esslinger und seiner Unvereinbarkeit mit ihrer Stellung als Beamtin bewusst war und als Parteigenossin von Jahr zu Jahr mehr bewusst werden musste. Sie hat daher das Recht verwirkt, eine Beamtenstelle zu bekleiden und war daher aus dem Amt zu entfernen.«

Gertrud Amos legt Berufung ein, um länger ihr Ruhegehalt zu bekommen. Sie macht geltend, dass sie für die Versorgung ihrer Mutter verantwortlich ist. Doch die Berufungsinstanz, die Württembergische Dienststrafkammer für Körperschaftsbeamte, bestätigt am 2. März 1937 das Urteil, sie wird endgültig entlassen.

Wo und wann genau Gustav Esslinger seine Gefängnisstrafe verbüßt hat, konnte im Entschädigungsverfahren nach Kriegsende nicht mehr festgestellt werden. Aus dem Strafregisterauszug geht nur hervor, dass die Strafe am 13. März 1938 verbüßt war. Danach wurde Esslinger ins KZ Dachau de-

portiert. Als Zugangsdatum ist dort der 25. März 1938 festgehalten. Er ist registriert als Häftling-Nr. 13694 mit der Haftart »Schutzhäftling, Jüdischer Rassenschänder«. Drei Wochen später, am 9. April 1938, wird er auf dem SS-Schießplatz Prittlbach bei Dachau erschossen. Der Bruder Esslingers, Dr. W. Esslinger, und seine Frau werden abends um elf Uhr telefonisch vom Tod Esslingers verständigt. Am 4. Mai 1938 wird seine Urne im israelitischen Teil des Pragfriedhofes beigesetzt. Am 22. Oktober 1938 stirbt seine Mutter.

Der Ermordung folgt die Ausplünderung. 1940 wird der gesamte Nachlass Esslingers zur Judenvermögensabgabe herangezogen. Das Gebäude Wächterstraße 7 wird am 28. Januar 1943 aufgrund einer Verfügung der Gestapo Stuttgart vom 18. Januar 1943 eingezogen. Ebenfalls 1943 wird das Guthaben der Mutter Fanny Esslinger bei der städtischen Girokasse eingezogen. Nach dem Krieg werden die Erben in bescheidenem Umfang entschädigt. Das Gebäude Wächterstraße 7 wird zurückerstattet. 1951 erklären die Erben ihr Einverständnis mit der Übertragung der Immobilie an Gertrud Amos und vollziehen so den Willen ihres ermordeten Onkels.

Gertrud Amos versucht nach ihrer Entlassung wieder wirtschaftlich auf die Beine zu kommen. Gegenüber den Technischen Werken der Stadt Stuttgart erklärt sie 1948: »Nach meiner Entlassung am 2. März 1937 sah ich zu-

Das Grab Gustav Esslingers im israelitischen Teil des Pragfriedhofs



nächst ein halbes Jahr lang keine Möglichkeit, eine Stellung zu finden. In dieser Zeit habe ich mich bei dem Zepf'schen Institut in Maschinenschreiben und Stenografie ausgebildet. Im Sommer 38 fand ich bei einer Stuttgarter Privatfirma eine Stellung, zunächst als Stenotypistin. Im Laufe der Zeit habe ich mich bis zur bilanzsicheren Buchhalterin heraufgearbeitet, wobei ich nebenher einen Kursus in Buchhaltung mitmachte. Auf 1. Januar 1939 habe ich jedoch diese Stellung gekündigt, nachdem mein Arbeitgeber in taktloser Weise auf das früher Vorgefallene angespielt hatte. Danach war ich wieder ohne Stellung bis Februar 1939. Von da an war ich bei der Allianz Versicherungs AG beschäftigt als Stenotypistin. Aus dieser Stellung bin ich ausgeschieden, weil ich mich am 14. Juli 1945 verheiratet habe mit Adam Pfeiffer. Mein Mann ist ebenfalls bei der Allianz angestellt. Ich betätige mich z. Zt. als Hausfrau. Unsere Ehe ist ohne Kinder geblieben.«

Diese Erklärung gibt sie ab, um von ihrem früheren Arbeitgeber rehabilitiert zu werden. Sie will erreichen, dass das Urteil in ihrem Dienststrafverfahren aufgehoben wird. Es geht ihr um die Wiederherstellung ihrer Würde. Sie erklärt: »Ich habe nicht den Wunsch, wieder in die Dienste der Stadt Stuttgart zu treten. Nach dem, was sich im Jahr 1937 ereignet hat, wäre mir dies nicht möglich. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass die seinerzeitigen Vorkommnisse mich durch mein seitheriges Leben bis zum heutigen Tag in einer sehr ungünstigen Weise begleitet haben, wobei ich weniger den wirtschaftlichen als den seelischen Schaden in Vordergrund stellen muss.« Das Bürgermeisteramt der Stadt Stuttgart unterstützt das Anliegen gegenüber dem zuständigen Regierungspräsidium für Nord-Württemberg. Es schreibt am 26. November 1952: »Mit beiliegender Erklärung vor dem Rechtsamt der Stadt Stuttgart sucht Gertrud Pfeiffer geb. Amos um Beseitigung des ... gegen sie verhängten Dienststrafurteils im Gnadenweg nach. Da sich die Begründung des Urteils ausschließlich auf die nationalsozialistische Rassegesetzgebung stützt, wird die Aufhebung des Urteils dringend befürwortet.« Doch das Regierungspräsidium lehnt in einem Erlass vom 15. Mai 1953 den Antrag definitiv ab: »Die Aufhebung der fraglichen Urteile der Dienststrafkammer bzw. des Dienststrafhofes für Körperschaftsbeamte ist aufgrund des derzeit geltenden Rechts nicht möglich. ... Im Gnadenweg können nur die Folgen der beiden Urteile, nicht dagegen aber diese selbst beseitigt werden. Frau Pfeiffer scheint jedoch an einer Reaktivierung nicht interessiert zu sein. ... Es steht Frau Pfeiffer selbstverständlich frei, bei der Dienststrafkammer Stuttgart gemäß Art. 87 Dienststrafordnung einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen.« Gertrud Pfeiffer hat genug, sie zieht es vor in die USA auszuwandern.

Über die Mörder Esslingers in Dachau ist nichts bekannt. Es bleibt noch die Frage nach den Richtern. Exemplarisch ist der Fall des Landgerichtsdirektors Theodor Huzel, dem Vorsitzenden im Prozess gegen Gustav Esslinger.

Er war vor, während und nach der NS-Zeit ein allseits geschätzter Bürger, Mitglied der NSDAP seit 1. Mai 1933, in die er nur »aus ideellen und beruflichen Überlegungen eingetreten war« und Kirchengemeinderat der Markuskirche. Seit Juli 1947 kann er wieder als Justizangestellter im Stuttgarter Justizministerium arbeiten. In seinem Spruchkammerverfahren 1947 gibt er über sich folgende Auskünfte: »Ich bin in die Partei eingetreten, weil sie legal zur Herrschaft kam, weil mir ihr Vorgehen gegen die Prostitution und die energische und erfolgreiche Inangriffnahme der Beseitigung der Arbeitslosigkeit imponierte und weil die spätere Entwicklung der Partei nicht vorauszusehen war. ... Gegen die Angriffe der Partei auf Kirche und Religion habe ich mich nachdrücklich gewehrt und bin auch den Ansprüchen der Deutschen Christen scharf entgegengetreten.« – »Meine Stellung als Richter und meine Tätigkeit als solcher hat eine Förderung der NSDAP nicht zur Folge gehabt, da ich einen Unterschied zwischen Pgs (Parteigenossen) und nicht Pgs zugunsten der ersteren nie gemacht habe. Auch nach 1933 habe ich ohne Ansehen der Person, des Bekenntnisses und der Rasse und auch der politischen Anschauung rein sachlich geurteilt.« – »Ich bin dem Unrecht stets entgegengetreten und habe es verdammt. Ich war auch als überzeugter Christ kein Anhänger der nationalsozialistischen Rassenlehre. Ich habe sie vielmehr abgelehnt.«

Das Urteil gegen Gustav Esslinger spielt in seinem Spruchkammerverfahren keine Rolle. Zahlreiche Zeugen aus der guten Stuttgarter Gesellschaft, unter anderem der spätere Ministerpräsident Gebhard Müller, treten für ihn ein, stellen ihm »Persilscheine« aus. Die Spruchkammer folgt seinen Ausführungen und stuft ihn als Mitläufer ein. Er muss 200 Reichsmark Sühne bezahlen, die Kammer ordnet die Zurückstufung um eine Gehaltsstufe für die Dauer von mindestens einem Jahr an, falls er wieder in das Beamtenverhältnis aufgenommen wird. Der Fleck auf der weißen Weste des Ehrenmanns war entfernt. Ob ihm seine Mitwirkung bei der Zerstörung der Liebe und des Lebens von Gustav Esslinger und Gertrud Amos wenigstens schlechte Träume beschert hat?

Harald Stिंगele